

Nichtamtliche Lesefassung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) und der Speziellen Prüfungsordnungen für den Bachelor-Studiengang Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (SPO)

Diese Lesefassung beinhaltet

- die APO 28.01.2022 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger am 28.01.2022 – Ausgabe 02),
- die Änderungsordnung zur APO vom 03.08.2022 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger am 03.08.2022 – Ausgabe 20),
- Die SPO BIS vom 05.06.2019 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger am 06.06.2019 – Ausgabe 26) und
- Die Änderungsordnung der SPO BIS vom 16.05.2022 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger am 25.05.2022 – Ausgabe 11)

Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die Veröffentlichungen im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.

Leseversion

Gemäß § 7 Abs. 2, § 76 Abs. 2 Nr. 6, 2. Halbsatz sowie § 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. 2020, S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat nach Stellungnahmen der Fachbereichsräte des Fachbereichs Management, Controlling, HealthCare vom 12.01.2022, des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement vom 12.01.2022, des Fachbereichs Dienstleistungen und Consulting vom 12.01.2022 und des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen vom 05.01.2022 der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 26.01.2022 die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen beschlossen. Diese hat das Präsidium am 28.01.2022 genehmigt. Außerdem beinhaltet sie die Fassung der Änderungsordnung zur APO vom 03.08.2022, die das Präsidium am 11.07.2022 genehmigt hat. Sie wird nachfolgend bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II Marketing und Personalmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 20.04.2022 die Änderungsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen mit Datum vom 16.05.22 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 11.05.2022 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Außerdem beinhaltet sie die Fassung der Speziellen Prüfungsordnung vom 15.05.2019, die das Präsidium am 05.06.2019 genehmigt hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Alle Prüfungsordnungen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen finden Sie unter:

<https://www.hwg-lu.de/hochschule/publikationen/ludwigshafener-hochschulanzeiger.html>

Inhalt

Erster Abschnitt: Geltungsbereich.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
Dritter Abschnitt: Ziele, Aufbau und Abschluss des Studiums.....	4
§ 3 Ziele des Studiums	4
§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums.....	4
§ 5 Modulbeschreibungen	5
§ 6 Leistungspunktsystem	5
§ 7 Akademischer Grad.....	5
Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren.....	6
§ 8 Prüfungsausschuss; Prüfungsverwaltung.....	6
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen	7
§ 10 Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden.....	8
§ 11 Prüfungsorganisation.....	9
§ 12 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem.....	9
§ 13 Zugang und Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen	10
§ 14 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen.....	11
§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen	11
§ 16 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren.....	14
§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit	15
§ 18 Bachelorarbeit.....	16
§ 19 Bewertung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit; Bildung der Noten.....	18
§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 21 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen	21
§ 22 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen.....	21
§ 23 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	21
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen	22
§ 25 Schutzbestimmungen und Nachteilsausgleiche	23
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	24
Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	24
§ 27 Fristenregelungen.....	24
§ 28 Änderungen	24
§ 29 Inkrafttreten	25
§ 30 Übergangsregelungen.....	25
Anlage 1: Studienverlaufsplan.....	26
Anhang 1: Beispielhafte Punktetabelle zur Notenberechnung.....	27

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Für den berufsintegrierenden Bachelor-Studiengang (BIS) Betriebswirtschaft gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: Hochschule) in der Fassung vom 28.01.2022 und der Änderungsordnung zur APO vom 03.08.2022. ²Diese Ordnung erhält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studiengangs (SPO vom 05.06.2019 und 16.05.2022).

Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium in einem Bachelorstudiengang ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 65 Absatz 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. ²Für Bachelorstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung gelten die Zugangsvoraussetzungen nach § 35 Absatz 3 HochSchG. ³Personen, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können zum dualen Bachelorstudium zugelassen werden.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*):
 - a) eine vor Aufnahme des Studiums erworbene einschlägige praktische Vorbildung, die durch eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation (d.h. in der Regel zwei- bis dreijährige kaufmännische adäquate Berufserfahrung) nachzuweisen ist.
 - b) die Ausübung einer kaufmännischen Vollzeitberufstätigkeit in einem Unternehmen für die Dauer des Studiums sowie
 - c) eine Einverständniserklärung des Arbeitgebers durch Unterzeichnung des Kooperationsvertrages mit der Hochschule für den Studienbewerber oder die Studienbewerberin, der mindestens eine Vertragslaufzeit von zwei Semestern beinhalten sollte.
- (3) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer
 - a) die für den gewählten Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen kann oder
 - b) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang eine nach dessen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Studienbewerber*innen haben zu erklären, ob und gegebenenfalls wie oft sie bereits Modulprüfungen in demselben oder anderen Studiengängen im In- oder Ausland nicht bestanden haben; im Falle eines Doppelstudiums an einer anderen Hochschule in demselben oder einem anderen Studiengang haben sie ferner zu versichern, dass sie dem Prüfungsausschuss den Abschluss von Prüfungsverfahren sowie das Nichtbestehen von

Modulprüfungen in diesem anderen Studiengang jeweils unverzüglich schriftlich mitteilen werden.

Dritter Abschnitt: Ziele, Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 3 Ziele des Studiums

Bachelorstudiengänge sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge. ²Sie haben zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld selbstständig zu arbeiten.

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen sowie der schriftlichen Bachelorarbeit und der dazugehörigen mündlichen Disputation. ²Ein Modul ist eine inhaltlich, zeitlich und organisatorisch abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. ³Ein Modul wird insbesondere definiert durch die zu erwerbenden Qualifikationen (Learning Outcomes), die den Lernprozess ermöglichenden beziehungsweise begleitenden Lehrveranstaltungen, den üblicherweise durch Studierende zur Erreichung der Qualifikation zu investierenden Zeitaufwand (Workload) sowie einen Leistungsnachweis. ⁴Ein Modul umfasst in der Regel ein bis zwei Semester. ⁵Module sollen nicht miteinander verknüpft werden. ⁶Die Bachelorarbeit ist eine besondere Modulprüfung, für die im Vergleich zu anderen Modulprüfungen gemäß dieser Ordnung gesonderte Regelungen gelten.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der schriftlichen Bachelorarbeit und der Disputation. ²Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 180 und schließt die Bachelorarbeit inklusive der Disputation im Umfang von 12 Leistungspunkten ein (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester oder 3,5 Jahre (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).
- (4) Die Hochschule stellt durch ihr Lehr- und Prüfungsangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. ²Dies begründet keinen Anspruch auf Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit für den individuellen Studienverlauf.
- (5) Ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule ist möglich. ²Vor Aufnahme eines geplanten Auslandsaufenthaltes soll zur Sicherstellung der Anrechenbarkeit im Ausland erbrachter Leistungen ein „learning agreement“ abgeschlossen werden. ³Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:
 - a) dem Anforderungsniveau des berufsintegrierenden Bachelorstudiengangs (BIS) Betriebswirtschaft im Wesentlichen entsprechen,
 - b) den Bildungszielen des Studiengangs entsprechen und

- c) nicht Gegenstand einer bereits abgelegten oder begonnenen Modulprüfung sind.
- (6) Lehrangebote können mit Hilfe von Medien oder anderweitig so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. ²Lehrveranstaltungen können aus anderen Hochschulen importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.
- (7) Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. ²Um digitale Lehre und die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden zu unterstützen, können Videokonferenzsysteme genutzt werden. ³Dabei werden Daten der Nutzer*innen verarbeitet. ⁴Welche Daten im Einzelfall verarbeitet werden, ist den Datenschutzhinweisen der Hochschule zu entnehmen.
- (8) Studierende können in weiteren als den erforderlichen Modulen Modulprüfungen absolvieren (Zusatzfächer). ²Soweit es sich um Module mit beschränkter Platzzahl handelt, werden Studierende, die das entsprechende Modul als Zusatzfach absolvieren möchten, nachrangig berücksichtigt.

§ 5 Modulbeschreibungen

- (1) Anzahl, Art und Umfang der zu absolvierenden Module sowie Art der Modulprüfung und die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte sind aus Anlage 1 ersichtlich (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).
- (2) Der Fachbereichsrat oder das bei Kooperationsstudiengängen vorgesehene entsprechende Gremium beschließt die umfassende Beschreibung aller Module. ²Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 6 Leistungspunktsystem

- (1) Zum Nachweis von Modulprüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen, § 15 Absatz 1) wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung angewandt.
- (2) Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Bachelorarbeit werden die dem Modul oder der Bachelorarbeit jeweils zugewiesenen Leistungspunkte (abgekürzt: LP) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.
- (3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem mittleren studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb und Nachweis der einem Modul zugewiesenen Lernziele und Kompetenzen, gegebenenfalls einschließlich praktischer Studienabschnitte innerhalb eines Moduls und der Durchführung der Prüfung, erfordern. ²Ein Leistungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).

§ 7 Akademischer Grad

- (1) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss des berufsintegrierenden Bachelor-Studiengangs (BIS) Betriebswirtschaft den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).
- (2) Über den jeweils verliehenen akademischen Grad stellt die Hochschule eine Urkunde aus.

- (3) Mit der bestandenen Abschlussprüfung kann die Hochschule im Auftrag der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz eine staatliche Anerkennung oder Urkunde über die Erlaubnis zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung verleihen.

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsausschuss; Prüfungsverwaltung

- (1) Zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der den Studiengang tragende Fachbereich einen Prüfungsausschuss, dessen Mitglieder nebst Stellvertretungen von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat benannt werden. ²Ein Prüfungsausschuss hat wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter drei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, ein Mitglied der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeitenden. ³Die Hochschullehrenden müssen die Mehrheit im Prüfungsausschuss bilden. ⁴Die Prüfungsverwaltung kann eine bei ihr beschäftigte Person mit beratender Stimme entsenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt ein vorsitzendes Mitglied sowie mindestens ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied aus der Hochschullehrendengruppe.
- (3) Die Prüfungsverwaltung organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses. ²Die Prüfungsverwaltung führt die Prüfungsakten.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist dafür zuständig, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Ordnung eingehalten werden und alle Studien- und Prüfungsleistungen in den festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Er berichtet dem im Fachbereich zuständigen Gremium regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus dem für den Studiengang zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung geben. ⁴Der Prüfungsausschuss trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Festlegung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note, im Falle von studentischen Mitgliedern zudem nicht auf Prüfungen, an denen sie in demselben Prüfungszeitraum teilnehmen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Vertretungsfall die des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag; ansonsten gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. ²Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, anwesend ist. ³Studentische Mitglieder und Mitglieder, die die Anforderungen des § 24 Absatz 2 HochSchG nicht erfüllen, haben bei der Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen nur

beratende Stimme.

- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die studentischer Mitglieder ein Jahr. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die verbleibende Amtszeit nachbenannt.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. ²Übertragbar sind insbesondere die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, Behandlung von Fristverlängerungsanträgen bezüglich Studien- und Prüfungsleistungen sowie Bachelorarbeiten, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxis- oder Auslandssemestern, Einstufungen von Studierenden in höhere Fachsemester, Prüfungsangelegenheiten von Studierenden im Auslandssemester, Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen, die Anerkennung von Krankmeldungen und die Benennung von Zweitgutachter*innen von Bachelorarbeiten. ³Das vorsitzende Mitglied unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. ⁴Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden. ⁵Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem*der betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag grundsätzlich anerkannt, sofern unter Berücksichtigung der anzuerkennenden Module mindestens eine Modulprüfung im betreffenden Studiengang abzulegen ist oder abgelegt wurde. ²Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens vor Anmeldung zur Prüfung des dem Antrag zugrundeliegenden Moduls zu stellen. ³Eine Anerkennung findet nicht statt, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. ⁴Bei Nichtanerkennung sind die Gründe der antragstellenden Person mitzuteilen. ⁵Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. ²Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. ³Der Antrag auf Anrechnung ist vor Anmeldung zur Prüfung des dem Antrag zugrundeliegenden Moduls zu stellen. ⁴Spezielle Anrechnungskriterien können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
- (3) Über Anrechnungen und Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen oder nicht benoteten Leistungen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; das Modul geht nicht in die Gesamtnote ein. ⁴Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung oder der Anrechnung vorgenommen. ⁵Anerkennungen

beziehen sich auf an Hochschulen-, Anrechnungen auf außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen.

- (4) Die Einstufung in ein Fachsemester erfolgt anhand der bei Bewerbung vorgelegten Unterlagen. ²Anhand der Leistungen aus Vorstudienzeiten erfolgt eine Einstufung in das nach Addition der anerkennungsfähigen Leistungen entsprechende Fachsemester. ³Nach Einschreibung erfolgt (auf Antrag des*der Studierenden) die Anerkennung. ⁴Analoges gilt für die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

§ 10 Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bestellung zum*zur Prüfenden und im Fall der mündlichen Prüfung zum*zur Beisitzenden für Prüfungen und die Betreuung von Bachelorarbeiten. ²Die Tätigkeit als Prüfende*r kann auf Prüfungen innerhalb von Studienabschnitten und Studienschwerpunkten begrenzt werden. ³Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden.
- (2) Zum*Zur Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ²Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere
- a) Hochschullehrende,
 - b) Professor*innen im Ruhestand,
 - c) Vertretungsprofessor*innen,
 - d) Gastprofessor*innen,
 - e) außerplanmäßige Professor*innen,
 - f) Honorarprofessor*innen,
 - g) wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeitende mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG,
 - h) Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - i) Lehrbeauftragte,
 - j) Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis des § 24 Absatz 1 Satz und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen und
 - k) Hochschullehrende im Rahmen kooperativer Promotionsverfahren.

³Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüfende*r für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. ⁴Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Fällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. ⁵Prüfende müssen nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen sein.

- (3) Zur Wahrnehmung des Prüfungsbeisitzes darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, erfolgen. ³Die Bekanntmachung durch Anschlag oder eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

§ 11 Prüfungsorganisation

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses nach § 8 ist in der Regel die Prüfungsverwaltung für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig. ²Die Organisation lehrveranstaltungsbegleitender Prüfungen (z. B. Präsentation, Referat, Vortrag, Assignment, Portfolioprüfung oder artverwandte fachspezifische Prüfungen) kann an die Prüfenden delegiert werden.
- (2) Modulprüfungen finden in der Regel innerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume statt. ²Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Modulprüfungen sowie der schriftlichen Bachelorarbeit und der Disputation werden in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben. ³Prüfungszeiträume beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des*der Präsident*in; für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsformen entspricht der Prüfungszeitraum der Vorlesungszeit beziehungsweise dem Angebotszeitraum des jeweiligen Moduls. ⁴Zu jedem Prüfungszeitraum legt der Prüfungsausschuss einen Anmelde- und einen Abmeldezeitraum fest. ⁵Spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums erfolgt die Bekanntgabe der Prüfenden; die Bekanntgabe des Prüfungstermins einer Modulprüfung soll im Falle von Klausuren spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, im Übrigen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt sein.
- (3) Sofern alternative Prüfungsarten für ein Modul in der Anlage 1 festgelegt wurden, muss die Art der Prüfungsleistung zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise eindeutig festgelegt und bekannt gemacht werden. ²Die Festlegung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Das Bewertungsverfahren von Modulprüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. ²Es muss im Falle von regulären Klausuren spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters abgeschlossen sein. ³Liegt der Prüfungstermin weniger als sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters, müssen reguläre Klausuren abweichend von Satz 2 sechs Wochen nach dem Prüfungstermin korrigiert worden sein. ⁴Bei Prüfungen mit Abgabetermin ist der Abgabetermin so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen werden kann.
- (5) Der Prüfling wird von der Prüfungsverwaltung unverzüglich über das Prüfungsergebnis informiert.
- (6) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, insbesondere die Prüfungstermine sowie die Prüfungsergebnisse, werden in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben. ²Der Prüfungsausschuss kann entscheiden, dass die vorgenannten Entscheidungen und Maßnahmen, mit Ausnahme von Prüfungsergebnissen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 12 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden. ²Der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.
- (2) Im Falle der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfung über das elektronische

Prüfungsverwaltungssystem gilt die Bewertung spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern der Prüfling das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat. ²Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

- (3) Die Studierenden sind ferner verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler müssen sofort gegenüber der Prüfungsverwaltung gerügt werden, es sei denn, der*die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Zugang und Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) An Prüfungen im Sinne dieser Ordnung darf teilnehmen und die Bachelorarbeit darf anfertigen, wer im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist. ²Die in dieser Ordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit müssen erfüllt sein. ³Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 ist die Zulassung zu versagen. ⁴Die Versagung der Zulassung wird dem*der Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Nicht teilnehmen darf, wer die Bachelorprüfung des Studiengangs bestanden und die durch den Studiengang zu erwerbende Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen hat. ²Belegen Studierende im Sinne des § 4 Absatz 8 Zusatzfächer aus anderen Studiengängen der Hochschule, können sie zu den Zusatzfächern zugehörige Modulprüfungen auch noch in dem Semester, in dem die letzte erforderliche Modulprüfung erfolgreich absolviert wurde, ablegen.
- (3) Erlischt der als Zugangsvoraussetzung erforderliche und bei der Einschreibung bestehende Kooperationsvertrag zugunsten des*der Studierenden, kann an dessen Stelle innerhalb einer Frist von maximal einem Semester der Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages treten. ²Wird innerhalb des genannten Zeitraumes kein neuer Partner gefunden, der einen Kooperationsvertrag zugunsten des*der Studierenden unterzeichnet, erfolgt die Exmatrikulation zum Semesterende (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).
- (4) Die Teilnahme an Modulprüfungen darf nicht von dem Bestehen anderer Modulprüfungen abhängig gemacht werden. ²Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit.
- (5) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erbringung einer Prüfungsvorleistung oder von der Anwesenheit in Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. ²Werden Prüfungsvorleistungen oder Anwesenheitspflichten nach Satz 1 vorgesehen, müssen die betroffenen Module gekennzeichnet werden. ³Eine Anwesenheitspflicht ist nur zulässig, wenn sie für die Lernzielerreichung erforderlich ist. ⁴Die Anwesenheitspflicht gilt als nicht erfüllt, wenn
- a) bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen mehr als zwei Sitzungen versäumt wurden,
 - b) bei zweimal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen mehr als vier Sitzungen versäumt wurden,
 - c) bei Blockveranstaltungen mehr als 15 % versäumt wurden.

⁵Sofern die Lernzielerreichung andere Anwesenheitsumfänge erfordert, kann die Spezielle Prüfungsordnung hiervon abweichende Regelungen treffen. ⁶Die Spezielle Prüfungsordnung kann Ersatzleistungen im Falle des Überschreitens der maximal tolerierten Fehlzeiten vorsehen.

Die Regelung des Abs. 3 bleibt unberührt.

- (6) Die Teilnahme an Prüfungen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Prüfling zu Prüfungsbeginn einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt.

§ 14 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen

- (1) Die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist. ²Die Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist nach näherer Bestimmung durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss möglich; die Abmeldefrist endet frühestens mit dem Ende der jeweiligen Anmeldefrist.
- (2) Die Anmeldung zu Modulprüfungen ist bereits vor Erreichen des Fachsemesters, in dem die Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung absolviert werden soll, möglich.
- (3) Erfolgt die Anmeldung zu einer erforderlichen Modulprüfung nicht spätestens im zweiten auf dasjenige Fachsemester folgenden Semester, in dem die Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung absolviert werden soll, so gilt die entsprechende Prüfung ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Modulprüfungen sind entweder Prüfungsleistungen oder Studienleistungen. ²Während Prüfungsleistungen in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums eingehen, finden Studienleistungen keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums. ³Prüfungsleistungen und Studienleistungen können in Form von Prüfungsarten nach Absatz 5 ausgestaltet werden.
- (2) Prüfungsleistungen sind benotete Modulprüfungen sowie die benotete Bachelorarbeit. ²Studienleistungen sind Modulprüfungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Studierende weisen durch das Bestehen der Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach. ²Ein Modul soll mit einer integrierten Prüfung abschließen; in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.
- (4) Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. ²Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein.
- (5) Modulprüfungen können in der Form folgender Prüfungsarten durchgeführt werden:
- a) Schriftliche Prüfungen [Klausuren (Absatz 6 und Absatz 7), Seminar- oder Hausarbeiten (Absatz 8), Assignments (Absatz 8), Berichte (Absatz 9) und Projektarbeiten (Absatz 12),
 - b) Mündliche Prüfungen (Absatz 10)],
 - c) Präsentation, Referat oder Vortrag (Absatz 11), Performative Beiträge (z. B. Rollenspiel, Videodokumentation, Theateraufführung),
 - d) Aktive Teilnahme (Absatz 13),
 - e) Portfolioprüfung (Absatz 14),
 - f) Fachspezifische Prüfungsarten oder
 - g) Kombinationen vorgenannter Prüfungsarten.
- (6) Die Klausur ist eine schriftliche Prüfung. ²Durch eine Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ³Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. ⁴Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet der*die Prüfer*in. ⁵Eine Liste der

zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

- (7) Ein Take-Home-Exam ist eine Klausur, die nicht an der Hochschule, sondern von den Prüflingen von zu Hause aus bearbeitet wird. ²Zweck und Umfang orientieren sich an der Klausur gemäß Absatz 6; insbesondere soll das Take-Home-Exam auf eine Bearbeitungszeit von mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten ausgelegt sein. ³Durch das Take-Home-Exam soll der Prüfling nachweisen, dass er über die reine Wissenswiedergabe hinaus selbständig zur Anwendung von Wissen, Analyse von Sachverhalten und Entwicklung von Lösungswegen in der Lage ist. ⁴Es ist nicht gestattet, die Prüfungsaufgaben und mögliche Lösungen mit anderen Personen zu diskutieren und/oder zu teilen. ⁵Die Prüflinge bearbeiten die Prüfung innerhalb eines durch den*die Prüfende*n festzulegenden Zeitraums von 6 bis 48 Stunden nach Aufgabenbereitstellung. ⁶Die Aufgabenbereitstellung und die Abgabe des Take-Home-Exams erfolgen in der Regel über das Lernmanagementsystem der Hochschule.
- (8) Die Seminar- und Hausarbeit sowie Assignments sind schriftliche Modulprüfungen. ²In einer eigenständigen Seminararbeit oder Hausarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er sich nach kurzer fachlicher Einweisung, in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung, innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. ³Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit acht Wochen nicht überschreitet. ⁴Seminararbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung eine mündliche Präsentation vorsehen. ⁵In Abgrenzung zu Seminar- oder Hausarbeiten sind Assignments lehrveranstaltungsbegleitende schriftliche Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen von in der Regel bis zu fünf Seiten; insgesamt sollen nicht mehr als vier Assignments die Modulprüfung bilden. ⁶Die Bearbeitungszeiten von Seminar- und Hausarbeiten sowie von Assignments werden von dem*der Prüfenden festgelegt.
- (9) Ein Bericht ist eine schriftliche Prüfung, in der die Inhalte eines Praktikums im In- oder Ausland oder eines Auslandsstudiensemesters reflektiert werden. ²Umfang und Abgabezeitpunkt werden von dem*der Prüfenden festgelegt.
- (10) Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor mindestens einem*einer Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzes als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. ³Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Notengebung. ⁴Bei einer Prüfung mit Beisitzenden haben Prüfende die beisitzenden Personen vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁵Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfenden die Prüfung gemeinsam; kommen die Prüfenden zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. ⁶Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. ⁷Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauende teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht; ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied alsbald die gleiche Prüfung ablegen will. ⁹Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuschauende ausgeschlossen. ¹⁰Auf Antrag eines Prüflings ist die

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder der Hochschule zur Teilnahme berechtigt.
¹¹Auf Antrag eines Prüflings mit Behinderung ist der*die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen der Hochschule zur Teilnahme berechtigt.
¹²In begründeten Fällen können mündliche Prüfungen auch über Videokonferenzsysteme durchgeführt werden; die Prüflinge sind hierüber spätestens vier Wochen vor der Prüfung zu informieren; verfügen Prüflinge nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen, ist ihnen ein entsprechend ausgestatteter Raum an der Hochschule zur Verfügung zu stellen.

- (11) Durch ein Referat oder eine Präsentation oder einen Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren. ²Wenn die Anfertigung einer eigenständigen schriftlichen Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt wird, sind beide Leistungen gemeinsam zu bewerten.
- (12) In einer Projektarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er alleine oder in einem Team in begrenzter Zeit mit den Methoden des jeweiligen Fachgebietes eine komplexe Problemstellung analysieren, entsprechende interdisziplinäre Konzepte oder Lösungsansätze entwickeln, und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. ²Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung eine mündliche Präsentation vorsehen. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 8 sinngemäß.
- (13) Die aktive Teilnahme ist ein Prüfungsformat, bei dem die Mitarbeit der Studierenden in der Lehrveranstaltungsreihe bewertet wird.
- a) ²Durch die aktive Teilnahme sollen Studierende nachweisen, dass sie über wissenschaftlich-kritische Reflexions- und Diskussionskompetenzen sowie sozialkommunikative Fähigkeiten verfügen und insbesondere zu einem Diskurs mit Fachvertreter*innen und Fachfremden zu fachlichen Fragestellungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Sichtweisen und Interessen anderer in der Lage sind. ³Das Prüfungsformat „aktive Teilnahme“ ist nur in Veranstaltungen mit Lernzielen gemäß Satz 2 zulässig. ⁴Sie setzt eine zu Semesterbeginn geplante Gruppengröße von höchstens 30 Teilnehmenden voraus. ⁵Die aktive Teilnahme kann die Bearbeitung kleinerer Übungs- oder Hausaufgaben mit anschließender Vorstellung in der Lehrveranstaltung umfassen. ⁶Die Bewertung umfasst die Dauer einer Lehrveranstaltungsreihe, in der Regel ein Semester. ⁷Sie setzt eine Mindestanwesenheit des*der Studierenden von 50 % der Lehrveranstaltungen voraus.
- b) ⁸Bei einer Anwesenheit zwischen 30 % und unter 50 % entscheidet der*die Prüfende, ob eine Bewertung der aktiven Teilnahme möglich ist oder ob die Bewertung der aktiven Teilnahme nicht möglich ist und damit die Prüfung als „nicht bestanden“ beziehungsweise mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet gilt.
- c) ⁹Bei einer Anwesenheit unter 30 % wird die aktive Teilnahme mit „nicht bestanden“ beziehungsweise mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- d) ¹⁰Die versäumte Anwesenheit umfasst die von dem*der Studierenden zu vertretenden und nicht zu vertretenden Fehlzeiten.
- e) ¹¹Prüfende führen ein regelmäßig einzusetzendes Bewertungsschema der aktiven Teilnahme. ¹²Zusätzlich kann eine Teilnahmeliste geführt werden, in die sich der*die Studierende mit seinem*ihrem eigenen Namen samt Unterschrift einträgt.
- f) ¹³Wird die aktive Teilnahme im 3. Prüfungsversuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder

- „nicht bestanden“ bewertet, so wird dem Prüfling von dem*von der Prüfenden eine letzte Prüfungersatzleistung angeboten, die von zwei Prüfenden bewertet wird.
- g) ¹⁴Die aktive Teilnahme kann zu höchstens 50% Eingang in die Modulnote finden.
- h) ¹⁵ Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den jeweiligen Lehrenden die Modalitäten zur aktiven Teilnahme fest. ¹⁶Die aktive Teilnahme muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit den Studierenden durch Aushang bekannt gemacht werden.
- (14) Die Portfolioprüfung ist eine lehrveranstaltungsbegleitende, schriftliche Prüfung. ²Über das Portfolio sollen Studierende sowohl ihren Lernfortschritt reflektieren als auch zeigen, dass sie über fachliche und überfachliche Kompetenzen verfügen. ³Ein Portfolio umfasst in der Regel nicht mehr als fünf kleinere Aufgaben im Gesamtumfang von in der Regel max. 30 DIN-A4-Seiten. ⁴Die genaue Festlegung und Bekanntgabe der Bestandteile des Portfolios erfolgt zu Veranstaltungsbeginn.
- (15) Prüfungen im Sinne der Absätze 8, 9, 11 und 12 können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Der Prüfling soll seine Befähigung nachweisen, selbstständig (Einzelprüfung) oder im Zusammenwirken mit anderen Personen (Gruppenprüfung) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ³Der Prüfling soll Inhalte und Methoden des Moduls beherrschen und erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden. ⁴Im Rahmen einer Gruppenprüfung muss der zu bewertende Beitrag des*der einzelnen Studierenden die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung objektiv abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (16) Klausuren und geeignete fachspezifische Prüfungsformen können computergestützt durchgeführt werden. ²In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass
- a) die elektronischen Daten eindeutig den Kandidat*innen zugeordnet werden können;
 - b) die Arbeit eines Prüflings ohne Zuhilfenahme elektronischer Hilfsmittel wahrgenommen werden kann, sofern die Verwendung elektronischer Hilfsmittel nicht Gegenstand der Prüfung ist.
- ³Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.
- (17) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungen ebenfalls in der jeweiligen Fremdsprache stattfinden (*nach SPO BIS*). ³Die Prüfungssprache ist spätestens zu Semesterbeginn in geeigneter Weise bekannt zu machen. ⁴Auf begründeten Antrag des Prüflings kann eine Prüfung auch in einer anderen als der festgelegten Sprache abgelegt werden. ⁵In diesem Falle ist insbesondere sicherzustellen, dass wenigstens zwei Prüfende die beantragte Sprache im erforderlichen Umfang beherrschen. ⁶Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 16 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Klausuren können anteilig bis zu einer Gewichtung von maximal 50 % nach einem Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Die Studierenden sind spätestens zu Veranstaltungsbeginn zu unterrichten, welche Prüfungen oder Prüfungsteile im Antwort-Wahl-Verfahren abzulegen sind.

- (2) Für die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren werden jeweils Punkte vergeben. ²Zusammen mit der Aufgabenstellung ist festzulegen, welcher Aufgabe welcher Punktwert zuzuordnen ist. ³Ferner ist erforderlichenfalls für die Aufgaben festzulegen, welcher Anzahl an richtigen Antworten welche Punktzahl zuzuordnen ist. ⁴Die Anwendung eines Bonus-Malus-Systems, welches falsche Antworten mit Punktabzug bewertet, ist nicht zulässig.
- (3) Die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind im Vorfeld von dem*der Prüfenden und einer weiteren prüfberechtigten Person auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ²Sie legen vor der Prüfung fest, wie die Fragen zu bepunkteten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (4) Die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse festzustellen und zuverlässige Einzelergebnisse zu ermöglichen.
- (5) Der Prüfling hat bei den schriftlich oder elektronisch gestellten Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren anzugeben, welche der mit den Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren vorgelegten Antworten er für zutreffend oder unzutreffend hält.
- (6) Es ist durch den*die Prüfende*n bei der Aufgabenerstellung festzulegen, welche der nachfolgenden Methoden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewandt wird:
 - a) Sowohl für die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren als auch für die Aufgaben, die nicht im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wird jeweils eine Teilnote ermittelt, wobei für jede Teilnote das Gewicht an der Gesamtnote festzulegen ist; die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten;
 - b) Sowohl für die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren als auch für die Aufgaben, die nicht im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, werden jeweils Punkte vergeben; die Gesamtnote ergibt sich aus der Punktesumme, die anhand einer nachvollziehbaren Punktesystematik in eine Note überführt wird, z. B. in Anlehnung an die Tabelle in Anhang 1.
- (7) Die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch den*die Prüfende*n vor der Feststellung der Einzelergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie den in Absatz 4 genannten Anforderungen genügen; die Überprüfung soll insbesondere durch die Feststellung auffälliger Fehlerhäufungen erfolgen. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht zu berücksichtigen; im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Bei der Bewertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist die erreichbare Gesamtpunktzahl um die für eine fehlerhafte Aufgabe im Antwort-Wahl-Verfahren vergebenen Punkte zu vermindern. ⁴Die Verminderung der für eine fehlerhafte Aufgabe vergebenen Punkte darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist bereits vor Erreichen des Fachsemesters, in dem die Bachelorarbeit absolviert werden soll, möglich.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

- b) das Arbeitsthema,
- c) ein Vorschlag für die betreuende Person,
- d) eine schriftliche Bestätigung der betreuenden Person nach Buchstabe c) sowie
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Abschlussprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn der*die Studierende versichert, keine betreuende Person gefunden zu haben.

- (3) Findet der Prüfling keine betreuende Person, so wird diese und ein Thema von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt. ²Bei der Themenwahl ist der Prüfling zu hören; das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Studierende sollen sich in der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten Modulprüfung zur Bachelorarbeit anmelden (*hier gilt an Stelle der APO die SPO BIS*). ²Die Bachelorarbeit gilt ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung zur Bachelorarbeit nicht zwei Semester nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung erfolgt. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁵Die Wiederholung der Bachelorarbeit muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. ²Sie ist in Schriftform anzufertigen und schließt eine Disputation ein.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig, fachgerecht und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (4) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.
- (5) Das Verfassen der Bachelorarbeit in englischer Sprache ist in Abstimmung mit dem*der Betreuer*in möglich (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).
- (6) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht durch den Prüfling zu vertretenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal sechs Wochen verlängern, unabhängig davon, ob es sich um eine empirische oder praktische Arbeit handelt. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 durch ein Attest zu belegen ist. ³Ein wichtiger Grund kann bei dualen, berufs begleitenden oder berufsintegrierenden Studiengängen nach § 20

Absatz 3 und Absatz 4 HochSchG ebenfalls bei betrieblichen Belangen vorliegen, welche durch die Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers zu dokumentieren ist. ⁴Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 1 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben. ⁵Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).

- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und aktenkundig zu machen; § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Im Falle der Wiederholung der schriftlichen Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn der Prüfling im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (8) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit neben der betreuenden Person ebenfalls den*die Zweitgutachter*in vorschlagen. ²Die Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch. (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).
- (9) Die schriftliche Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 beziehungsweise 2 entsprechen.
- (10) Die schriftliche Bachelorarbeit ist durch zwei prüfberechtigte Personen zu begutachten. ²Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die schriftliche Bachelorarbeit und die Prüfenden und ggf. Beisitzenden für die vorgesehene Disputation. ³Die Prüfungsverwaltung leitet die schriftliche Bachelorarbeit der betreuenden Person als Gutachter*in sowie dem*der Zweitgutachter*in zu. ⁴Beide vergeben jeweils eine Note. ⁵Einer*Eine der Gutachter*innen muss hauptamtlich an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen tätige*r Professor*in, Vertretungsprofessor*in, Seniorprofessor*in oder Lehrkraft für besondere Aufgaben sein.
- (11) Die schriftliche Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der zuständigen Prüfungsverwaltung (StudierendenServiceCenter) in einfacher gebundener Ausfertigung und in elektronischer Form einzureichen. ²Hierbei ist eine pdf-Version an den*die zuständige Mitarbeiter*in des SSC zu mailen (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*). ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Bachelorarbeit in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Hochschule vorgelegt hat.
- (12) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (13) Die Bachelorarbeit schließt eine Disputation ein, in deren Rahmen das Thema der Bachelorarbeit durch eine kurze Präsentation und Diskussion reflektiert wird. ²Sie dauert in der Regel 20 Minuten und ist Bestandteil der Bachelorarbeit. ³Die Disputation wird entweder von zwei Prüfenden oder von einem*einer Prüfenden sowie einem*einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. ⁴Mindestens einer*eine der Prüfenden muss Gutachter*in der schriftlichen Bachelorarbeit sein. ⁵Die Disputation erfolgt in der Regel zwei Monate nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit; sie ist in der Regel hochschulöffentlich. ⁶Für die Notenfestsetzung gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen nach § 15 Absatz 10. ⁷Die Bachelorarbeit ist nur dann bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Bachelorarbeit als auch die Disputation mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden; die abschließende Note der Bachelorarbeit errechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche

Bachelorarbeit und zu einem Drittel aus der Note für die Leistung in der Disputation. ⁸Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*). ⁹Die Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Teils der Bachelorarbeit werden im Anschluss an die Disputation durch den*die Prüfende*n bekanntgegeben; die Bekanntgabe der Gesamtnote erfolgt durch das StudierendenServiceCenter.

- (14) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung der Bachelorarbeit muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

§ 19 Bewertung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit; Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen, so auch für die schriftliche Bachelorarbeit und die Disputation, werden von den jeweiligen Prüfenden beziehungsweise den Gutachtenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wird, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

- (3) Modulprüfungen werden von einem*einer Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ²Setzen sich Module aus mehreren Veranstaltungen oder einer Kombination von Prüfungen zusammen und werden diese Prüfungen durch mehrere Prüfende abgenommen, prüfen und bewerten die jeweiligen Lehrenden ihr Teilgebiet in der Regel alleine. ³Kann die Bewertung einer Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen, so ist sie stets durch eine*n weitere*n Prüfende*n (Zweitkorrektur) zu bewerten. ⁴Wird die Bewertung des*der ersten Prüfenden durch die Zweitkorrektur bestätigt, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ⁵Wird die Bewertung des*der ersten Prüfenden durch die Zweitkorrektur nicht bestätigt, wird durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine weitere prüfende Person bestimmt, deren Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt; diese kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden. ⁶Die weiteren Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

- (4) Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, beinhaltet ein Modul eine Kombination von Prüfungen oder werden Teilgebiete einer Modulprüfung nach Absatz 3 Satz 2 getrennt bewertet, so erfolgt die Ermittlung der Note einer Modulprüfung entweder durch die Zusammenfassung von Noten oder die Nutzung eines Punktesystems.

- a) ²Werden Noten zusammengefasst, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel (M) der Noten der einzelnen benoteten Studien- oder Prüfungsleistungen oder, sofern den einzelnen benoteten Studien- oder

Prüfungsleistungen Leistungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten Mittel (M) der einzelnen benoteten Leistungen. ³Vom arithmetischen oder vom gewichteten Mittel wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Note lautet

- für M bis zu 1,5: sehr gut,
- für M von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut,
- für M von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend,
- für M von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend,
- für M ab 4,1: nicht ausreichend.

b) ⁵Werden Punkte vergeben, so bildet sich die Modulnote anhand einer für die jeweilige Modulprüfung nachvollziehbaren Punktesystematik, z. B. in Anlehnung an die Tabelle in Anhang 1.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser und im Falle einer unbenoteten Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Das Bestehen der Modulprüfung setzt nicht voraus, dass alle zur Bewertung herangezogenen Moduleile mit mindestens 4,0 bewertet wurden. ³Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie auch in der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden wurde beziehungsweise als nicht bestanden gilt.

(6) Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel (M) aus der Bewertung der beiden Gutachter*innen. ²Die Note lautet

- für M bis zu 1,5: sehr gut,
- für M von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut,
- für M von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend,
- für M von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend,
- für M ab 4,1: nicht ausreichend.

³Vom arithmetischen Mittel wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit durch die Prüfenden wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. ²Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein*e dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. ³In diesem Fall ergibt sich die Note der schriftlichen Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. ⁴Die schriftliche Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den in Anlage 1 ausgewiesenen Gewichten für die Gesamtnote (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).

§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder tritt sie von einer angemeldeten Prüfung nach Ablauf der Abmeldefrist zurück oder erbringt sie eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit, so gilt die Modulprüfung als mit „nicht

ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, sofern der Prüfungsausschuss den dafür geltend gemachten wichtigen Grund nicht anerkennt. ²Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, gilt der Modulprüfungsversuch als nicht unternommen. ³Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens am dritten Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach der Erkrankung, ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen. ⁵Bei erstmalig vorgetragener Prüfungsunfähigkeit ist dabei ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend. ⁶Bei zum zweiten Mal geltend gemachter Prüfungsunfähigkeit hinsichtlich derselben Prüfung ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das wenigstens folgende Angaben enthält:

- a) Dauer der Erkrankung,
- b) Termine der ärztlichen Behandlung,
- c) Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der durch den*die Ärzt*in aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellungen (die Angabe der Diagnose ist nicht erforderlich) und
- d) Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungen.

⁷Dem qualifizierten ärztlichen Attest steht die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gleich. ⁸Die zum dritten und jedes weitere Mal geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit hinsichtlich derselben Prüfung ist jeweils durch ein amtsärztliches Attest zu belegen. ⁹Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann der Prüfungsausschuss abweichend von Satz 2 im Falle von Hausarbeiten, Seminararbeiten, Berichten oder ähnlichen Prüfungsformaten entscheiden, dass die Bearbeitungszeit für die Dauer, in der der wichtige Grund vorliegt, einmalig unterbrochen und ein neuer Abgabetermin festgelegt wird. ¹⁰Die Unterbrechung muss angemessen sein und darf maximal ein Drittel der ursprünglichen Bearbeitungszeit umfassen. ¹¹Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist dem Prüfling mitzuteilen und zu begründen. ¹²Der Krankheit des*der Studierenden steht die Betreuung oder die Krankheit eines von ihm*ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen gleich. ¹³In diesem Fall ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung entsprechend § 25 Absatz 5 zu führen.

- (2) Unternimmt es der Prüfling, das Ergebnis von Prüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf Prüfende zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, gilt die betroffene Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung in der Regel nach Abmahnung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betroffene Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling, befristet oder auf Dauer, von der Erbringung weiterer Modulprüfungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Prüfling verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gilt die betroffene Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. ⁶In minder schweren Fällen kann eine mildere Sanktion verhängt werden oder von der Verhängung einer Sanktion

abgesehen werden. ⁷Besteht der Verdacht auf ein Plagiat, soll die Auffassung einer weiteren prüfungsberechtigten Person eingeholt werden. ⁸Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Plagiat. ⁹Vor einer abschließenden Entscheidung ist der Prüfling zu hören.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 auf Antrag des Prüflings innerhalb von zwei Monaten zu überprüfen.

§ 21 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zweimal wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind jeweils spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen; andernfalls gilt die entsprechende Prüfungsleistung als ein weiteres Mal mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Im gesamten Studienverlauf kann eine einzige bestandene Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung einmal zur Wiederholung angemeldet werden; dies gilt nicht für die Bachelorarbeit. ²Es kann nur eine solche Prüfung wiederholt werden, die im ersten Prüfungsversuch bestanden wurde. ³Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen. ⁴Es gilt die bessere Note der beiden erreichten Noten. ⁵Das Recht, den Notenverbesserungsversuch wahrzunehmen, erlischt bei Bekanntgabe der Note der letzten offenen Modulprüfung.
- (4) Darüber hinaus kann für eine von allen geforderten Modulprüfungen ein weiterer Wiederholungsversuch in Anspruch genommen werden (*hier gilt anstelle der APO die SPO BIS*).

§ 22 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach der Prüfungsordnung erforderliche Mindestanzahl an Leistungspunkten erworben wurde und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.
- (2) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland
 - a) ein Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
 - b) die schriftliche Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
 - c) der Prüfungsanspruch auf andere Weise verloren wurde oder als verloren gilt.

²In diesem Fall gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 23 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der*die Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten erforderlichen Prüfung, ein Zeugnis. ²In das Zeugnis sind aufzunehmen:

- a) die erfolgreich absolvierten Module einschließlich der ihnen zugewiesenen Leistungspunkte und der Modulnoten,
- b) das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- c) die Gesamtnote.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist, und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. ⁴Es ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der*die Geprüfte eine Bachelorurkunde mit dem Datum des auf dem Zeugnis ausgewiesenen Datums der letzten abgelegten Prüfung. ²Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von dem*der Dekan*in des verantwortlichen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der*die Geprüfte ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie einen Notenauszug/Transcript of Records. ²Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. ³Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, erfolgreich bestandene Zusatzfächer nach § 4 Absatz 9 sowie über das deutsche Studiensystem. ⁴Das Diploma Supplement enthält auch eine ECTS-Einstufungstabelle (Grading Table), welche eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolvent*innen im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten angibt; der Zeitraum ist auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre zu bemessen; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. ⁵Das Diploma Supplement ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁶Das Diploma Supplement wird in deutscher Sprache ausgegeben und durch eine englische Übersetzung ergänzt. ⁷Der Notenauszug/Transcript of Records enthält alle bestandenen Leistungen des*der Studierenden. ⁸Er wird von der Prüfungsverwaltung unterzeichnet.
- (4) Auf Antrag erhält der*die Geprüfte zusätzlich Übersetzungen der Bachelorurkunde sowie des Zeugnisses in englischer Sprache.
- (5) Studierenden wird vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag ein Notenauszug/Transcript of Records ausgestellt.
- (6) Wer das Studium ohne Abschluss beendet, erhält auf Antrag einen Notenauszug/Transcript of Records.
- (7) Anträge im Sinne dieser Vorschrift sind an die Prüfungsverwaltung (StudierendenServiceCenter – Studierendenmanagement) zu richten.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten des*der Geprüften entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass

der*die Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

- (3) Dem*Der Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzungen sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit diesen Unterlagen ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Schutzbestimmungen und Nachteilsausgleiche

- (1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch angemessene Maßnahmen, z. B. eine verlängerte Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form, auszugleichen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Studentinnen in der Zeit der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit. ²Es gelten die Schutzbestimmungen gemäß dem *Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium* in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund von Elternzeit, Kinderbetreuung oder Pflege von nahen Angehörigen nicht in der Lage ist, eine Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form erbringen können. ²Es gilt die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 11.
- (4) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen im Rahmen dieser Prüfungsordnung maßgeblich sind, werden unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch
 - a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 - c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 - d) die Betreuung eines*einer pflegebedürftigen Angehörigen,
 - e) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
 - f) betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

²Näheres kann der Prüfungsausschuss regeln.

- (5) Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ist durch geeignete Unterlagen, z. B.

fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen usw. nachzuweisen. ²Die Regelungen des § 20 Absatz 1 sind sinngemäß anzuwenden. ³Die Unterlagen sind im Original vorzulegen, die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag. ⁵Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist vor Beginn der Prüfung unter Berücksichtigung der Sitzungstermine des Prüfungsausschusses beim StudierendenServiceCenter einzureichen. ⁶Ein Antrag kann in einer Prüfungsausschusssitzung behandelt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim StudierendenServiceCenter eingereicht wurde; später eingereichte Anträge werden in der übernächsten Prüfungsausschusssitzung behandelt. ⁷Die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses werden auf den Interneseiten der Fachbereiche veröffentlicht.

- (6) Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind nahe Angehörige nach § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*der Geprüften auf Antrag Einsicht in seine*ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der*Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt einmal im Semester für die Prüfungen des vorangegangenen Semesters einen Termin zur Einsichtnahme fest. ²Studierenden, die sich zur Zeit des festgesetzten Termins im Ausland befinden, oder die aufgrund von nicht selbst zu vertretenden wichtigen Gründen nicht an der Einsichtnahme teilnehmen können, wird auf Antrag spätestens im Folgesemester Einsicht gewährt.
- (3) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. ²In Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Fristenregelungen

Für die in dieser Ordnung enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 28 Änderungen

Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung werden im Benehmen mit den Fachbereichen durch den Senat beschlossen. ²Um die besonderen Interessen der Fachbereiche bei der Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen auf der Basis der in Kraft getretenen Allgemeinen Prüfungsordnung hinreichend zu berücksichtigen, wird vereinbart, dass Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die nachfolgenden Regelungsbereiche der Einwilligung der Fachbereiche bedürfen:

- a) Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge (§ 2),
- b) Aufbau und Dauer des Studiums (§ 4),

- c) Modulbeschreibungen (§ 5),
- d) Leistungspunktesystem (§ 6),
- e) Akademischer Grad (§ 7),
- f) Verleihung der staatlichen Anerkennung (§ 7),
- g) Prüfungsausschuss (§ 8),
- h) Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (§ 9),
- i) Studiengangbezogene Prüfungsfragen (Art, Form und Ausgestaltung der Modulprüfungen, Zugangsvoraussetzungen zu Modulprüfungen, Bewertung und Bewertungsmodalitäten) (§§ 13, 14, 15, 16, 17),
- j) Bachelorarbeit (§ 18).

§ 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft; sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2022/23. ²Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung vom 13.06.2014 sowie die Prüfungsordnung dieses Studiengangs vom 13.07.2012 sowie die Änderungsordnungen vom 18.12.2014 und 30.01.2017 außer Kraft.

§ 30 Übergangsregelungen

- (1) Abweichend von § 29 werden Studierende für den Bachelor-Studiengang Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2020 aufgenommen haben, bis einschließlich Wintersemester 2024/25 nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 13.07.2012 und Ihrer Änderungsordnungen vom 18.12.2014 und vom 30.01.2017 geprüft.
- (2) Studierende nach Absatz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Berufsintegrierendes Studium (BIS) Betriebswirtschaft Bachelor of Arts (B.A.)														
Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester							Workload		SWS	Veranstaltungsform	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform*	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium				
M 1	Einführung Wirtschaftswissenschaften	12							98	202	7	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Projektarbeit	10/180
	Wissenschaftliches Arbeiten	2							14	36	1			
	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	5							42	83	3			
	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	5							42	83	3			
M 2	Betriebswirtschaftliche Funktionen I	8							56	144	4	Vorlesung	Klausur (120 - 240 Min.)	8/180
	Einführung Personalwirtschaft	4							28	72	2			
	Einführung Marketing	4							28	72	2			
M 3	Wirtschaftsmathematik	6							56	94	4	Vorlesung	Klausur (120 - 240 Min.)	6/180
M 4	Business English	3	6						84	141	6	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	9/180
	Business English I	3							28	47	2			
	Business English II		6						56	94	4			
M 5	Betriebswirtschaftliche Funktionen II		10						84	166	6	Vorlesung	Klausur (120 - 240 Min.)	10/180
	Internes Rechnungswesen		5						42	83	3			
	Externes Rechnungswesen		5						42	83	3			
M 6	Informationssysteme		11						98	177	7	Vorlesung	Klausur (120 - 240 Min.)	11/180
	Statistik		6						56	94	4			
	Wirtschaftsinformatik		5						42	83	3			
M 7	Betriebswirtschaftliche Funktionen III			12					84	216	6	Vorlesung	Klausur (120 - 240 Min.)	12/180
	Investitionswirtschaft			4					28	72	2			
	Unternehmensfinanzierung			4					28	72	2			
	Steuerlehre			4					28	72	2			
M 8	Betriebswirtschaftliche Funktionen IV			12					84	216	6	Vorlesung	Klausur (120 - 240 Min.)	12/180
	Unternehmensführung			4					28	72	2			
	Supply Chain Management			4					28	72	2			
	Verhaltensökonomie			4					28	72	2			
M 9	Soziale Kompetenz			6	6				112	188	8	Vorlesung/Seminar	Präsentation / Projektarbeit	10/180
	Kommunikation I			3					28	47	2			
	Konfliktmanagement				3				28	47	2			
	Kommunikation II				3				28	47	2			
	Unternehmensplanspiel			3					28	47	2			
M 10	Volkswirtschaftslehre				5				42	83	3	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	5/180
	Makroökonomik				3				28	47	2			
	Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik				2				14	36	1			
M 11	Recht				11				84	191	6	Vorlesung	Klausur (120 - 240 Min.)	11/180
	Recht I (Wirtschaftsrecht)				5				42	83	3			
	Recht II (Kreditsicherungsrecht)				3				21	54	1,5			
	Recht III (Arbeitsrecht)				3				21	54	1,5			
M 12	Marketing					11			84	191	6	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	11/180
	Marktforschung					4			28	72	2			
	Marketingssysteme					7			56	119	4			
M 13	Human Resources					11			84	191	6	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	11/180
	Recruiting					2			14	36	1			
	Personalentwicklung					3			21	54	1,5			
	Aktuelle Trends, Diversity					4			35	65	2,5			
	Personalcontrolling					2			14	36	1			
M 14	Controlling						11		84	191	6	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	11/180
	Konzepte und Instrumente des Controllings						5		42	83	3			
	Finanzierungscontrolling						3		21	54	1,5			
	Vertriebscontrolling						3		21	54	1,5			
M 15	Management						11		84	191	6	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	11/180
	Projektmanagement						3		28	47	2			
	Vertriebsmanagement						4		28	72	2			
	Change Management						4		28	72	2			
M 16	Wahlpflichtmodul I ** (1 aus 4)							8	70	130	5	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	8/180
M 17	Wahlpflichtmodul II *** (1 aus 4)							8	70	130	5	Vorlesung/Seminar	Klausur (120 - 240 Min.) / Präsentation / Projektarbeit	8/180
M 18	Bachelor-Arbeit/Disputation							12	14	286		Individuelle Betreuung/Seminar	Schriftliche Abschlussarbeit + Disputation	16/180
Summe		29	27	30	22	22	22	28	1372	3128	97			180
					180				4500					

* Die Schrägstriche (/) zwischen den Prüfungs- bzw. Veranstaltungsformen bedeuten "oder". In Ausnahmefällen sind Kombinationen von Prüfungs- bzw. Veranstaltungsformen möglich. Die Prüfungsart sowie Dauer und Umfang der Prüfungsleistung werden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

**Aus dem Wahlpflichtmodulangebot (der Katalog kann z.B. bestehen aus: Digitalisierung und Netzwirtschaft, Entrepreneurship, Finanzdienstleistungen oder Informatik) wird 1 Modul gewählt.

***Aus dem Wahlpflichtmodulangebot (der Katalog kann z.B. bestehen aus: Digitalisierung und Netzwirtschaft, Entrepreneurship, Finanzdienstleistungen oder Informatik) wird 1 Modul gewählt, aber eines welches noch nicht als Wahlpflichtmodul I gewählt wurde.

Über das endgültige Angebot findet eine rechtzeitige Information an die betroffenen Studierenden statt

Anhang 1: Beispielhafte Punktetabelle zur Notenberechnung

Prozent	Note	Punktzahl zur Erreichung der Prozent /Note (am Beispiel von maximal 100 Punkten)
100%		100
95%	1,0	ab 95,0
90%	1,3	ab 90,0
85%	1,7	ab 85,0
80%	2,0	ab 80,0
75%	2,3	ab 75,0
70%	2,7	ab 70,0
65%	3,0	ab 65,0
60%	3,3	ab 60,0
55%	3,7	ab 55,0
50%	4,0	ab 50,0
<50%	5,0	< 50,0